

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Fachbereich: 30 Recht/Kreisangelegenheiten

Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herr Keller
Zimmer: 335
Telefon: 03496/60-1556
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens	Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)	Datum
	30 ke	10.04.2025

ANFRAGE 0023/2025 zur Sitzung des Kreistages am 13.02.2025

Sehr geehrter Herr Roi,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wir folgt:

Sie thematisierten, dass im Stadtrat Bitterfeld-Wolfen und auch unter den Ortsbürgermeistern über das Thema Zuwanderung durch Asylbewerber und Familiennachzug und die Folgen auf dem Bildungssektor intensiv beraten wurde. Es gab unter dem alten Landrat Schulze eine Arbeitsgruppe Asyl, welche den Kreistag regelmäßig über den Zuzug informierte. Sie baten darum, ein regelmäßiges Update im Kreistag zu geben, denn der ehemalige Landrat hatte auch dafür geworben und gesorgt, dass eine faire Verteilung unter den kreisangehörigen Gemeinden stattfindet, was aktuell so nicht festgestellt werden kann. Dies führt in einigen Stadtteilen zu massiven Problemen. Sie möchten die genauen Zahlen wissen, wo aktuell in den letzten Monaten die Zuweisungen erfolgten, zzgl. die Frage des Familiennachzuges. Ist hier der Landkreis zuständig und wer organisiert die Wohnungen für den Familiennachzug?

Die folgende Übersicht stellt die Zahl der Zuweisungen je Gemeinde und Monat dar. Abgebildet ist der Zeitraum vom Oktober 2024 bis Februar 2025:

Gemeinde	Zuweisungen 10/2024	Zuweisungen 11/2024	Zuweisungen 12/2024	Zuweisungen 01/2025	Zuweisungen 02/2025	Zuweisungen gesamt pro Gemeinde
Aken (Elbe)	0	0	0	0	0	0
Bitterfeld-Wolfen	31	26	21	21	0	99
Köthen (Anhalt)	13	1	8	2	0	24
Muldestausee	0	4	0	4	0	8
Osternienburger Land	4	0	0	0	0	4
Raguhn-Jeßnitz	4	0	3	1	0	8

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sandersdorf-Brehna	4	0	2	0	0	6
Südliches Anhalt	3	0	0	2	0	5
Zerbst / Anhalt	0	6	0	0	0	6
Zörbig	0	0	0	0	0	0
Gesamt	59	37	34	30	0	160

Bei den individuell durch den Landkreis zu treffenden Zuweisungsentscheidungen müssen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Wo sind freie Kapazitäten (komplett freie Wohnungen und Restplätze in Wohngemeinschaften),
- Beachtung von Vorgaben des Vermieters zur Belegung,
- Passen die Nationalitäten der Wohngemeinschaften mit freien Restplätzen und denen der Zuweisungen,
- Familien werden alleine in einer Wohnung untergebracht,
- Bestehen besondere Bedürfnisse im Einzelfall (Erkrankungen, besonderes Schutzbedürfnis etc.).

Die Gesamtzahl der im Landkreis Anhalt-Bitterfeld untergebrachten bzw. zugewiesenen Personen beträgt rund 1.100. Das sind ca. 9% der im Landkreis Anhalt-Bitterfeld insgesamt lebenden ausländischen Personen.

Das Thema des „Familiennachzuges“ hat inhaltlich nichts mit den Zuweisungen bzw. der Unterbringung der Geflüchteten und Asylbewerber zu tun.

Der Familiennachzug i. S. d. § 27 AufenthG ist die Möglichkeit eines Ausländers, der in Deutschland ein Bleiberecht hat, seine Familie nach Deutschland zu bringen.

Ziel und Zweck ist hierbei nach dem Gesetzgeber, die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet. Der Gesetzgeber wollte Art. 6 GG (Schutz von Ehe und Familie) in das AufenthG einfließen lassen.

In den Wohnungen leben i. d. R. Menschen, die keinen aufenthaltsrechtlichen Titel haben (sondern Gestattungen und Duldungen). Daher ist ein Familiennachzug grundsätzlich nicht möglich.

Möglich ist, dass sich die Anfrage auf Vorgänge bezieht, die fälschlicherweise als „Familiennachzug“ bezeichnet werden. Im Zuge von Umverteilungsanträgen durch Asylbewerbende kann der Grund „Familie“ hervorgebracht werden.

Solche Anträge werden aber i. d. R. abgelehnt, da es kein Anspruch auf Umverteilung gibt.

In der Hoffnung, Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Grabner
Landrat